

Statuten des Zweckverbandes der Versorgungsregion

Betreuung, Pflege, Alter Leimental

Die Einwohnergemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Burg im Leimental, Ettingen, Oberwil und Therwil vereinbaren gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes¹:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Zweckverband Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental» (kurz: Zweckverband BPA) gründen die Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Burg im Leimental, Ettingen, Oberwil und Therwil einen auf unbestimmte Dauer angelegten Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes und § 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes².

² Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Oberwil.

³ Die Delegierten bestimmen den Standort der Fachstelle und die Leitgemeinde.

§ 2 Verbandszweck

Der Zweckverband erfüllt die den Verbandsgemeinden vom Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) und der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV)³ übertragenen Aufgaben und Pflichten.

§ 3 Geschäftsordnung

Die Delegierten regeln in einer Geschäftsordnung die Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten.

§ 4 Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegierten und der Verbandsgemeinden.

² Die Delegierten legen die Aufnahmebedingungen fest.

³ Neu eintretende Gemeinden haben die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären.

⁴ Jede Verbandsgemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

⁵ Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband wird finanziell nicht abgegolten. Austretenden Verbandsgemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.

B Organe des Zweckverbandes

§ 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Fachstelle
- c. Rechnungsprüfungskommission

I Delegiertenversammlung

§ 6 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Verbandsgemeinden bestimmten Delegierten.

² Jede Verbandsgemeinde delegiert ein oder mehrere Mitglieder – maximal gemäss Anzahl Stimmen – und bestimmt für diese eine Stellvertretung. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig in der Versorgungsregion Leistungserbringer oder bei einem Leistungserbringer angestellt sind, oder bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion Organstellung haben.

¹ Gemeindegesetz (GemG) vom 28.05.1970 (SGS 180)

² Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 (SGS 941)

³ Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV) vom 20.03.2018 (SGS 941.11)

³ Jede Gemeinde hat mindestens eine Stimme. Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern haben zwei Stimmen; Gemeinden mit mehr als 20'000 Einwohnern haben drei Stimmen. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.

⁴ Jede Verbandsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten und deren Stellvertretungen selber. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode gemäss § 12a GemG.

⁵ Delegiert eine Verbandsgemeinde ein Mitglied des jeweiligen Gemeinderates in die Delegiertenversammlung, dann erlischt sein Mandat, falls es vor oder während der Amtsdauer als Mitglied des Gemeinderats ausscheidet.

⁶ Die Delegierten werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

§ 7 Stellvertretung

¹ Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung in Form von Ersatzdelegierten ist zulässig.

² Die Verbandsgemeinden melden der Fachstelle die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten.

§ 8 Konstituierung

¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

² Sie wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium sowie ein Vizepräsidium. Diese beiden Personen dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die durch das APG und die APV der Versorgungsregion zugewiesen sind.

² Die Delegierten beschliessen über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbandes zuständig ist, insbesondere über:

- a. strategische Ausrichtung der Versorgungsregion;
- b. Genehmigung des Versorgungskonzeptes;
- c. Genehmigung und Kündigung der Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern;
- d. Genehmigung und Kündigung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Versorgungsregionen oder Gemeinwesen;
- e. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringer;
- f. Festlegung von Pfl egenormkosten;
- g. Beschlussfassung über die den Versorgungsregionen gemäss §§ 8 und 11 APG zugewiesenen Aufgaben;
- h. Vertretung des Zweckverbandes nach aussen;
- i. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Verbandsgemeinden;
- j. Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten;
- k. Anstellung, Führung und Entlassung der Leitung der Fachstelle;
- l. Genehmigung des Stellenplans der Fachstelle inkl. Festlegung der Lohnbänder;
- m. Beizug von externen Fachpersonen;
- n. Genehmigung von Budgets und Investitionen sowie Jahresrechnung und Jahresbericht (gemäss §§ 20 und 21);
- o. Erlass von ausführenden Verordnungen (§ 34f GemG);
- p. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden);
- q. Ausschluss von Verbandsgemeinden (mit Einstimmigkeit der Delegierten – unter Ausnahme der auszuschliessenden Gemeinde – und vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden);
- r. Änderung der Statuten (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden).
- s. Auflösung des Zweckverbandes (vorbehältlich Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden).

³ Budget, Rechnung, Versorgungskonzepte und Leistungsvereinbarungen werden den Verbandsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung durch die Delegierten zur Vernehmlassung zugestellt.

§ 10 Einberufung

¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung).

² Das Präsidium stellt den Delegierten die Einladung mit den Traktanden in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zu.

³ Alle Delegierten sind berechtigt, Anträge zu Händen der Versammlung einzureichen. Diese müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Präsidium und der Fachstelle elektronisch oder in Papierform eingereicht werden.

⁴ Anträge zu den Traktanden müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Präsidium und der Fachstelle elektronisch oder in Papierform eingereicht werden.

⁵ Ausserordentliche Versammlungen sind auf Antrag von zwei Delegierten, die nicht derselben Gemeinde angehören, auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einzuberufen.

⁶ Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat in der Regel innert 30 Tagen seit Vorliegen des Antrags und mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

⁷ Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 11 Beschlussfassung

¹ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend und gleichzeitig jede Vertragsgemeinde vertreten ist.

² Die Beschlussfassung erfolgt vorbehältlich anderslautender Bestimmungen mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 9 Abs. 2 lit. b, c, r und s müssen von den anwesenden Delegierten einstimmig gefasst werden.

³ Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium oder in dessen Abwesenheit beim Vizepräsidium.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Delegierten an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu protokollieren.

§ 12 Protokoll

¹ Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

² Das Protokoll ist in der Regel innert fünf Arbeitstagen nach der Delegiertenversammlung den Delegierten und den Verbandsgemeinden elektronisch zuzustellen.

II Fachstelle Betreuung, Pflege, Alter

§ 13 Organisation

Im Rahmen des genehmigten Stellenplans und vorbehältlich der Aufsicht der Delegierten bestimmt die Leitung der Fachstelle Betreuung, Pflege, Alter (kurz Fachstelle) die Organisation.

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Fachstelle ist die Geschäftsstelle des Zweckverbandes und hat folgende Aufgaben:

- a Information der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion;
- b Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- c Vermittlung von geeigneten Angeboten;
- d Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- e Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- f Führung der Administration der Delegiertenversammlung (inkl. Sitzungsprotokolle);
- g Erlass von Verfügungen (§ 34g GemG), soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.

² Die Fachstelle evaluiert regelmässig den Bedarf an

- a ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG;
- b betreutem Wohnen gemäss § 29 APG;
- c stationärer Pflege gemäss § 33 APG.

³ Die Delegiertenversammlung kann die Fachstelle mit zusätzlichen Aufgaben betrauen. Wenn es sich dabei um eine eigentliche Verschiebung von Aufgaben der Gemeinden an die Fachstelle handelt, so sind dafür die zustimmenden Beschlüsse der Verbandsgemeinden erforderlich.

§ 15 Anstellung

¹ Die Delegierten beschliessen die Anstellung der Leitung der Fachstelle.

² Die Leitung der Fachstelle beschliesst die Anstellungen der Mitarbeitenden im Rahmen des von den Delegierten genehmigten Stellenplans.

³ Die Leitung der Fachstelle beschliesst die Anstellungen und Kündigungen der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 16 Mitarbeitende

¹ Die Mitarbeitenden unterstehen personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde.

² Die Delegiertenversammlung ist gegenüber der Leitung weisungsbefugt.

³ Die Mitarbeitenden unterstehen fachlich der Leitung der Fachstelle.

§ 17 Ausgabenzuständigkeit

Die Ausgabenzuständigkeit wird in der Geschäftsordnung gemäss § 3 geregelt.

IV Rechnungsprüfungskommission

§ 18 Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden.

² Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.

³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die gesamte Rechnungslegung des Zweckverbandes; ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den §§ 99 und 100 GemG.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden bis jeweils Ende April Bericht.

⁵ Wenn die Rechnungsprüfungskommission eine externe Gesellschaft mit der Prüfung beauftragt, gehen die daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Fachstellenbudgets.

C Finanzierung

§ 19 Finanzierung

¹ Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten der Fachstelle anteilmässig anhand der Einwohnerzahlen gemäss den Erhebungen des Amtes für Daten und Statistik vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres.

² Die Kosten aus den Leistungsvereinbarungen werden gemäss den darin vereinbarten Kostenschlüsseln auf die Verbandsgemeinden verteilt.

³ Die Kostenanteile gemäss Absatz 1 – 2 sind für die einzelnen Verbandsgemeinden gebundene Ausgaben.

⁴ Einnahmen werden den Verbandsgemeinden nach demselben Verteilschlüssel gutgeschrieben wie die Kosten.

⁵ Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband jeweils per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober Akonto-Zahlungen für die budgetierten Beträge. Die erste Zahlung wird am 1. Tag des auf die Gründung des Zweckverbandes folgenden Monats fällig.

§ 20 Investitionen

¹ Über einen Investitionsbetrag bis maximal CHF 250'000 pro Jahr beschliessen die Delegierten mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit abschliessend. Bei diesem Betrag handelt es sich für die Verbandsgemeinden um gebundene Ausgaben.

² Die Anteile an Investitionen über CHF 250'000 sind von den Verbandsgemeinden zusätzlich zu beschliessen. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach § 19.

³ Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

§ 21 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

¹ Die Delegierten beschliessen jährlich das Budget und die Jahresrechnung der Versorgungsregion und nehmen den von der Fachstelle erarbeiteten Jahresbericht zur Kenntnis.

² Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Absatz 1 zur Kenntnis.

³ Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den jeweiligen Vertretungen der Verbandsgemeinden.

D Schlussbestimmungen

§ 22 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Zweckverbandes kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 23 Streiterledigung

¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Statuten Konflikte, sind die Verbandsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Verbandsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung⁴ beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

§ 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 25 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung der Delegierten und der Verbandsgemeinden.

² Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Verbandsgemeinden richtet sich nach den Einwohnerzahlen gemäss den Erhebungen des Amtes für Daten und Statistik vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres.

§ 26 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Juli 2024 in Kraft.

§ 27 Übergangsbestimmung

Die erste Amtsperiode dauert ab Inkrafttreten der Statuten bis 30. Juni 2028.

§ 28 Abschluss, Genehmigung

¹ Diese Statuten werden durch die Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden beschlossen.

² Sie bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

⁴ Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16.12.1993 (SGS 271)